Die politio in der römischen Landwirtschaft

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

VORGELEGT DER HOHEN
PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT
ZU FREIBURG I. B.

VON

ARTHUR GEISS
LEHRAMTSPRAKTIKANT IN FREIBURG.

ACAD.
LAND BAT.
BIBL.

FREIBURG I. B. 1910
FREIBURGER HANDELSDRUCKEREI MORS & SINGLER
SCHILLERSTRASSE 6.

REFERENT:
Prof. Dr. Fabricius.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Die Quellen.
§ 2. Die bisherigen Ansichten über die politio.
§ 3. Politio und polire.
§ 4. Politio und *πολεῖν*.
§ 5. Die politio als Brachebestellung.

§ 1.

Die Quellen.

I. Obwohl wir durch mehrere in sich geschlossene Spezialwerke über die römische Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit im großen und ganzen unterrichtet sind, so gibt es doch eine ganze Reihe von Einzelpunkten, über die bis jetzt eine genügende Klarheit nicht beschafft ist. Eine dieser ungeklärten Einzelheiten ist die Frage nach der Bedeutung der Begriffe politio und politor, welche uns in den landwirtschaftlichen Schriftstellern aufstoßen. Es soll der Versuch unternommen werden, ob diese Frage sich lösen läßt und ob aufgeklärt werden kann, welche Art landwirtschaftlicher Arbeit in dieser politio zu erblicken ist.

Als Grundlage für diese Untersuchung bieten sich nur drei Stellen, in welchen von der politio als einer besonders gearteten landwirtschaftlichen Arbeit die Rede ist, als Quellenmaterial im eigentlichen Sinne.

Die Hauptquellenstelle ist sehr bekannt, namentlich Juristen haben sie oft erörtert. Weil sie den rechtlichen Inhalt des Vertrages angibt, welchen man mit dem politor abzuschließen pflegte, nannten sie dieselbe direkt lex politionis. Sie findet sich bei Cato de agri cult. 136 und lautet:

> Politionem quo pacto *partiario* dari oporteat. In agro Casinate et Venafro in loco bono parti octava corbi dividat, satis bono septima, tertio loco sexta; si granum modio dividet, parti quinta. In

Venafro ager optumus nona parti corbi dividat. Si communiter pisunt, qua ex parte politori pars est, eam partem in pistrinum politor, hordeum quinta modio, fabam quinta modio dividat.

Diese Hauptquellenstelle gibt über die Frage, was der politor ist und welche Art landwirtschaftlicher Tätigkeit er verrichtet, gar keine Auskunft. Die Stelle gibt im wesentlichen nur an, in welcher Weise man mit diesem politor, der ohne Zweifel eine bestimmt abgegrenzte Tätigkeit gehabt haben muß, den Lohn vereinbaren soll. Das Eigenartige dieser Lohnvereinbarung besteht darin, daß dem politor von vornherein nicht ein bestimmtes Entgelt, sondern ein Anteil am Fruchtgewinn versprochen wird. Solche Geschäfte, in welchen die Bezahlung durch einen quotenmäßigen Anteil am Fruchtgewinn erfolgt, waren den Römern auch sonst bekannt. Das Hauptbeispiel dafür ist die colonia partiaria (vgl. M. Waaser, die colonia partiaria, Berlin 1885); dies ist die Verpachtung eines landwirtschaftlichen Grundstückes, für das als Pachtzins ein Teil des Fruchtertrages abgeliefert wird. Noch heute sprechen die Juristen von partiarischen Rechtsgeschäften und rechnen zu diesen auch die obenerwähnte lex politionis bei Cato (vgl. Crome, partiarische Rechtsgeschäfte, Freiburg 1897, S. 55 f.)

Wir können daher zusammenfassend sagen: Die Hauptquellenstelle, welche vom politor handelt, sagt unmittelbar nichts über die Bedeutung, die diesem landwirtschaftlichen Arbeiter zukommt, sondern regelt nur die näheren Bestimmungen, unter welchen man einen partiarischen Arbeitsvertrag mit diesem politor abschließen soll.

Die zweite Quellenstelle bietet inhaltlich erheblich weniger als die lex politionis. Der Zusammenhang ist folgender. In c. 5 behandelt Cato die officia des

vilicus und darunter auch die Art und Weise, wie dieser sich den Arbeitern gegenüber verhalten soll. Cato schreibt nun in diesem Zusammenhange dem vilicus vor (§ 4):

operarium, mercennarium, politorem eundem diutius ne habeat die.

Die Erklärung dieser Stelle ist nach verschiedener Richtung hin zweifelhaft. Zunächst ist schon strittig die Interpunktion. Keil hat in seiner Catoausgabe hinter mercennarium ein Komma gesetzt, während Schneider (script. rei. rust. Lipsiae 1797. I 15) nach dem Vorbilde von Pontedra mercennarium-politorem zu einem Begriff zusammengezogen hat.

Wie man auch das Komma setzen mag, diese Frage ist für unsere Betrachtung nicht von Belang, da es für uns nur darauf ankommt, festzustellen, daß der politor hier im Zusammenhang mit dem operarius genannt wird, worunter ein einfacher landwirtschaftlicher Arbeiter zu verstehen ist. (Varro I 17, Cato 10, 1, besonders aber 145, 1 wo es heißt: si operarii conducti erunt. vgl. auch Gummerus, der römische Gutsbetrieb. Beiträge zur alten Geschichte. Beiheft V 26.)

Nicht minder streitig wie die Interpunktion des Textes ist der sachliche Inhalt. Daß die Stelle nicht ganz wörtlich in dem Sinne aufgefaßt werden kann, daß der vilicus den Taglöhner wie den politor nur einen Tag behalten und dann wegschicken solle, ist selbstverständlich, denn bei einem ständigen Wechsel des Arbeitspersonals läßt sich kaum eine ordentliche Wirtschaftsführung denken. Pernice (Zeitschr. für Rechtsgesch. Roman. Abt. Band III 59), der anscheinend unsere Stelle in diesem wörtlichen Sinne auffassen will, muß denn auch gestehen: „Was freilich die Anweisung heißen soll, der politor müsse wie die verschiedenen anderen

Lohnarbeiter jeden Tag gewechselt werden, vermag ich nicht zu erraten.“ Da also diese Auffassung der Stelle einen brauchbaren Sinn nicht ergibt, so muß sie außer Acht bleiben.

Für die richtige Interpretation kommen aber noch zwei andere divergierende Meinungen in Betracht. Ihre Divergenz entspringt aus der bekannten Doppelbedeutung des Wortes «dies», welches sowohl den «Tag» als natürliche Zeitperiode, wie auch den willkürlich bestimmten «Termin» oder die «Frist» bedeuten kann. Der regelmäßige Weg, die Bedeutung, die hier in Betracht kommt, aus dem Genus von dies zu ermitteln, versagt hier, da dessen Feststellung nicht möglich ist.

Wenn man «dies» in der Bedeutung von «Tag» auffaßt, so könnte man mit Keil (Commentarius in Catonis de re rust. librum, Leipzig 1894, S. 19) die Stelle so interpretieren, daß sie lautet: ne vilicus operarium vel mercennarium vel politorem eundem plus uno die mercede conductum habeat, h. e. ne eidem homini in longius temporis spatium mercedem promittat. In unsere moderne Ausdrucksweise übertragen, würde das besagen: der vilicus soll mit dem operarius wie mit dem politor tägliche Kündigung vereinbaren. Wenn diese Auffassung richtig wäre, so ergäbe sich daraus ein interessantes Gegenstück zu den heutigen Verhältnissen; während man heute bemüht ist, die landwirtschaftlichen Arbeiter durch Verträge von möglichst langer Frist zu binden und womöglich ihren Kontraktbruch zu bestrafen, weil es mitunter schwierig ist, solche Arbeitskräfte zu bekommen, so würde man im alten Italien auf eine solch lange Bindung nicht nur kein Gewicht gelegt, sondern sie sogar direkt vermieden haben. Dies ist ein Ergebnis, wozu sich sonst wo kaum eine Stütze finden läßt; ich möchte nur erwähnen, daß sich aus

Cato selbst ein gewisses Argument dagegen ergibt, indem er nämlich 1,3 dem Landwirt rät, sich in einer Gegend anzukaufen, wo Arbeitskräfte in genügendem Maße vorhanden sind (operariorum copia siet). Daraus ist doch zu ersehen, daß es auch Gegenden gegeben haben muß, wo, wie wir uns heute ausdrücken, Leutenot herrschte. Ich kann dieses Argument hier nicht weiter verfolgen, zumal darauf kein entscheidendes Gewicht zu legen ist.

Der obengenannten Auffassung Keils steht vielmehr schon die rein philologische Interpretation der Stelle entgegen. Keil setzt statt des bloßen Wortes «die», das im Texte steht, uno die; es geht aber keineswegs an, dieses Zahlwort uno einfach hineinzusetzen. Auch nach lateinischem Sprachgebrauch müßte, wenn ein einziger Tag als Zeitmaß bezeichnet sein sollte, unbedingt das Zahlwort hinzugefügt werden. Streicht man in der Keilschen Interpretation das Wort uno vor die, so verliert sie jede faßbare Bedeutung. Ich kann mich daher dieser Auffassung Keils nicht anschließen, dies um so weniger, als man mit ihr in die größten Schwierigkeiten käme, weil bei dieser Auffassung die beiden angeführten Quellenstellen unvereinbar wären; denn der in c. 136 erwähnte politor, der eine Quote des Ertrages als Lohn erhält, kann unmöglich mit täglicher Kündigung eingestellt sein. Man müßte daher annehmen, daß Cato an den zwei verschiedenen Stellen auch zwei verschiedene Arten von politores im Sinne gehabt habe, ohne irgendwie auf deren Unterschied aufmerksam zu machen; das ist aber ein Ergebnis, bei dem man für gewöhnlich nicht ohne Not stehen bleibt.

Die andere Auffassung, welche «die» in dem Sinne von «Termin» faßt, hat schon Gesner in seinem lexicon rusticum s. v. politor vertreten (scriptores rei rusticae veteres latini ex rec. J. M. Gesner, Biponti 1787). Ihm

ist «dies» gleich «dies dicta», das ist nichts weiter, als der von vornherein festgesetzte und bedungene Endtermin des Arbeitsvertrages. Er sagt daher: diutius ne habeat die dicta, v. g. si in dies X conducta sit illius opera, ne quid addat. Alioquin enim metus est, ne studio opus trahant atque ducant mercenarii, quod inutile est ipsis, si non producatur ipsis condicio, sed aliis conductis deludantur hiantes corvi.

Diese Erklärung Gesners, welche im wesentlichen auch der Jurist Waaser (a. a. O. 73) aufgenommen hat, scheint mir durchaus zutreffend; warum Keil sie abgelehnt hat, ist nicht ersichtlich, er setzt der Gesnerschen Auffassung ohne Begründung seine eigene mit dem sich einschleichenden Zahlwort entgegen. Die Gesnersche Erklärung ist weder aus grammatischen noch aus sprachlichen Gründen irgend wie zu beanstanden, und es ist kein Grund, weshalb man nicht den catonischen Satz dahin übersetzen sollte: „Der vilicus soll den politor nicht länger als bis zu dem Endtermin des Vertrages behalten."

Die nähere Erläuterung, die Gesner diesem Satze gibt, hat, wie ich glaube, die innere Wahrheit für sich. Der Sinn dieser Stelle entspricht durchaus dem ganzen Grundcharakter der catonischen Schrift; es ist eine von jenen verschmitzten aus der bekannten Bauernpfiffigkeit des alten Cato entspringende Vorschrift. Der Arbeiter, so denkt er sich, soll für ein bestimmtes Arbeitspensum auf eine ganz genau bestimmte Zeit eingestellt werden; daß Cato sich diese Frist nicht allzu reichlich bemessen denkt, ist nach seiner ganzen Sinnesart wohl selbstverständlich. Der Arbeiter soll von vornherein genau wissen, daß er niemals, auch wenn er seine Arbeit nicht vollendet, länger als bis zu dem bestimmten Endtermin in seiner Arbeitsstelle bleiben darf. Dadurch verliert er jegliches Interesse

daran, die Arbeit in die Länge zu ziehen und so sich die Fortdauer seines Arbeitsverhältnisses zu sichern; wenn er dies dennoch tut, so wird er sich täuschen und überdies zum Gespött werden, wie Horaz dies von den ‚haschenden Raben', die nach Stellen schnappen, und dem ‚Erbschleicher' im Anschluß an die bekannte äsopische Fabel in den Satiren II 5, 55 f. ausführt, welche Stelle Gesner offenbar im Auge hat.

Diese von Gesner vertretene Auffassung läßt sich auch mit der Stellung des politor, wie sie sich aus der lex politionis ergibt, wenigstens einigermaßen vereinbaren. Durch die partiarische Natur des Vertrages mit dem politor ist zwar für diesen letzteren schon ein erheblicher Anreiz zu schleuniger und schnellerer Vollbringung der Arbeit gegeben. Cato will trotzdem beim politor diesen Anreiz noch durch das Mittel verstärken, welches er bei den gewöhnlichen Taglöhnern anwendet: Es ist die Setzung einer Endfrist, nach welcher der politor seinen Arbeitsplatz verlassen muß, gleichviel ob die Arbeit vollendet ist oder nicht.

Wenn man diese Erklärung mit den andern Sätzen des Cato, welche sich in derselben Richtung bewegen und von denen eine ganze Reihe in demselben Kapitel 5 zu finden sind, zusammenhält, so wird man an der Richtigkeit dieser sprachlich einwandfreien Erklärung keinen Zweifel haben.

Die dritte Quellenstelle findet sich in den Digesten XVII 2,52. Celsus libro septimo digestorum ita scripsit: socios inter se dolum et culpam praestare oportet. si in coeunda societate, inquit, artem operamve pollicitus est alter, veluti cum pecus in commune pascendum aut agrum politori damus in commune quaerendis fructibus, nimirum ibi etiam culpa praestanda est.

Die Stelle bietet an und für sich keine Schwierigkeiten; es wird hier angenommen, daß ein Mann, der

die besondere Arbeit des politor leistet, mit einem anderen, der das Grundstück dazu hergibt, einen Gesellschaftsvertrag (societas) schließt und zwar zu dem Zwecke in commune quaerendis fructibus. Welcher Art aber diese Tätigkeit des politor ist, wird uns auch hier nicht gesagt.

II. Außer den drei angeführten Stellen, welche von der politio als einer besonders gearteten landwirtschaftlichen Arbeit handeln, gibt es noch eine Reihe von Quellenstellen, in denen Worte, die mit politio und politor gleichen Stammes sind, in Bezug auf landwirtschaftliche Tätigkeit vorkommen. Bei der Ermittlung der Bedeutung der politio wird natürlich auf diese Stellen eingegangen werden müssen. Sie kommen daher als mittelbare Quellenstellen für diese Untersuchung in Betracht und mögen hier kurz angeführt werden:

1. Das Verbum polire findet sich in der für uns in Betracht kommenden Bedeutung in einem Fragment des 3. Buches der Satiren des Ennius:

testes sunt lati campi, quos gerit Africa terra politos.

Die nähere Beziehung dieser Stelle ist nicht zu ermitteln, es ist nur soviel herauszulesen, daß für irgend eine Sache Zeugen sind die ausgedehnten Felder, quos gerit Africa terra politos.

2. Noch ein anderes Fragment des Ennius aus dem 9. Buche der Satiren kommt in Betracht:

rastros dentefabres capsit causa poliendi agri.

Die Stelle ist insofern von Bedeutung, als sie besagt, daß die Tätigkeit des polire agrum mit dem raster ausgeführt wird.

3. Sehr unklar jedoch ist das frg. 589 aus den sat. Menipp. des Varro: quid mirum? ex agri depolitionibus eiciuntur, hic in cenaculo polito recipiuntur.

L. Müller hat den Text der Stelle dahin zu ändern gesucht, daß er statt depolitionibus eiciuntur vorschlug

politionibus deiciuntur, aber depolitionibus wird durch Festus (s. u.) gestützt. Der Zusammenhang ist nicht klar, doch soviel kann man daraus entnehmen, daß unter agri depolitiones der Landbau im Gegensatz zum Leben in der Stadt gemeint sein wird.

4. Nonius 66,18 versteht unter politiones: agrorum cultus diligentes, ut polita omnia dicimus exculta et ad nitorem deducta.

5. Außer den angeführten Stellen kommen noch zwei Belege aus Festus in Betracht. Depolitum wird 71, 21 erklärt: depolitum perfectum, quia omnes perfectiones antiqui politiones appellabant. Keil (Comment. 140) fügt zu dieser Stelle hinzu: nam haec haud dubie ad agros referenda sunt. An einer anderen Stelle (234, 34) heißt es bei Festus aus Verrius Flaccus: polimenta antiqui dicebant testiculos porcorum, cum eos castrabant, a politione segetum aut vestimentorum, quod similiter atque illa curentur.

6. Von Bedeutung ist endlich eine Stelle aus Gellius IV. 12, wo von der nota impolitiae die Rede ist: siquis agrum suum passus fuerat sordescere eumque indiligenter curabat ac neque araverat neque purgaverat, sive quis arborem suam vineamque habuerat derelictui, non id sine poena fuit, sed erat opus censorium, censoresque aerarium faciebant. item quis eques Romanus equum habere gracilentum aut parum nitidum visus erat, impolitiae notabatur. Id verbum significat, quasi si tu dicas incuriae. cuius rei utriusque auctoritates sunt, et M. Cato id saepenumero adtestatus est.

Da die unter II. angeführten mittelbaren Quellenstellen in § 5 eingehend zu behandeln sind, so begnüge ich mich hier sie vorgelegt zu haben.

§ 2.

Bisherige Ansichten über die politio.

Die Durchprüfung der Quellenstellen hat bisher ein positives Ergebnis nicht ergeben, sie hat im Gegenteil zu dem negativen Resultat geführt, daß aus ihnen unmittelbar für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage nach der Bedeutung der politio nichts zu entnehmen ist. Das ist wohl auch denjenigen zum Bewußtsein gekommen, die bisher den Versuch gemacht haben, die Bedeutung der politio festzustellen.

Unsere nächste Aufgabe wird es nun sein, uns einen Überblick über diese verschiedenen Meinungen, die über die politio schon geäußert worden sind und ihre Begründungen zu verschaffen.

Alle Ansichten über das, was den Inhalt der politio ausmacht, lassen sich in zwei große Gruppen zusammenfassen. Ich sehe hierbei ab von ganz vereinzelten und sehr gelegentlichen Äußerungen, in denen der politor als colonus partiarius aufgefaßt wird, so z. B. von Waaser (a. a. O. 60 u. 75). Wäre diese letztere Ansicht, die unter den Juristen sehr streitig ist und von namhaften wie Pernice (a. a. O. 58) und Crome (a. a. O. 55) entschieden zurückgewiesen wird, richtig, so würde in dem politor nicht ein landwirtschaftlicher Arbeiter, sondern ein Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstückes zu sehen sein. Diese ohne jede Begründung aufgestellte und mit der Catostelle in c. 136 nicht in Einklang zu bringende Ansicht glaube ich also ganz unbeachtet lassen zu können.

Die erste der beiden genannten Gruppen faßt den politor als einen gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter, der aushilfsweise in dem regelmäßigen Wirtschaftsbetriebe und bei der regelmäßigen Ackerbestel-

lung verwendet wird, wobei allerdings im einzelnen die Meinungen weit auseinandergehen.

Die zweite Gruppe dieser Ansichten sieht in dem politor eine ganz besondere und qualifizierte landwirtschaftliche Arbeit, welche nicht im regelmäßigen Wirtschaftsbetrieb zu leisten ist und nimmt an, es handle sich dabei um Meliorationsarbeiten.

1. Zu denjenigen Schriftstellern, welche in der politio irgendwelche regelmäßig vorzunehmende Ackerbestellung sehen, gehören in allererster Linie diejenigen, welche sich mit der Feststellung begnügen, einfach den politor einen cultor agri zu nennen, und welche weiter nichts über den eigentlichen Inhalt dieser Tätigkeit aussagen. Unter dieser ziemlich inhaltsleeren Bezeichnung erklären insbesondere die Lexica das Wort politor, z. B. Georges s v. politor — der Kultivierer, der Besteller eines Ackers gegen einen Anteil am Ertrag. Auch Gesner weiß in seinem lexicon rusticum s. v. politor nichts zu sagen als: qui agrum polit h. e. colit. Ebenso ergeht sich auch der Jurist Cuiacius nur in allgemeinen Äußerungen über die Tätigkeit des politor, wenn er zu der obenerwähnten Digestenstelle bemerkt (ad l. VIII in titulo III de pactis Band IX S. 60 der Ausgabe von 1781): est polire agros, polire segetes nihil aliud quam purgare rastris, quod locis quampluribus probari potest et maxime ex Festo. Cuiacius zitiert dann die schon oben angeführten Stellen aus Festus und Ennius. Ebenso allgemein sind dieWorte über den politor in Daremberg-Saglio s. v. colonus Sp. 1322, wo es heißt: on ne doit pas confondre colonus avec le simple politor, ou manoevre qui donnait son travail au fonds moyennant une portion de fruits,wobei Bezug genommen ist auf Rein (Privatrecht der Römer, Leipzig 1858), der S. 715 Note 1 den politor irrtümlicherweise mit einer Stelle aus Plinius ep. IX, 37 zusammenbringt.

Die spezielleren Ansichten dieser Gruppe, die etwas näher auf den Inhalt der politio eingehen, gliedern sich in dreifacher Weise und zwar dadurch, daß dem politor bald ein größerer, bald ein kleinerer Anteil an der regelmäßigen landwirtschaftlichen Arbeit zugewiesen wird.

Am weitesten geht die wohl zuerst von Rudorff (Berliner Index lectionum 1846) aufgestellte Ansicht, welche zu dem Ergebnis kommt: Ut enim politiones omnis generis perfectiones, polita quaevis exculta et ad nitorem perducta, velut vestimenta pectine vel spina a fullone curata, frumenta vaunis expurgata (unde antiquissimum Latii oppidum, Politorium, nomen assecutum esse non est prorsus dissimile veri), ita agrorum politiones veteribus erant omnes cultus deligentes, quibus et ante et post iacta semina suprema agro cultura adhiberetur.

Die Begründung dieser Ansicht stützt sich sehr äußerlich auf die Bedeutung, die dem Worte polire sonst im Lateinischen zukommt. Daraus, daß man unter polire sonst das äußerliche ‚putzen', ‚glätten' und ‚in Ordnung bringen' versteht, folgert Rudorff, daß bei der landwirtschaftlichen politio etwas Ähnliches gemeint sein müsse. Der politor, der nach seiner Auffassung der Ackerbestellung die suprema cura angedeihen läßt, würde nach einem uns heute geläufigen Bilde an die ganze Ackerbestellung die letzte bessernde Hand anzulegen haben.

Rudorff hat sich leider nicht näher darüber ausgesprochen, wie er sich das Anlegen der letzten bessernden Hand im einzelnen und im Gesamtrahmen der römischen Landwirtschaft denkt. Aus dem sonstigen Inhalt der landwirtschaftlichen Schriftsteller und namentlich des Cato ist auch nicht das allergeringste für eine derartige Auffassung zu entnehmen. Im Gegenteil, da die landwirtschaftlichen Schriftsteller und ins-

besondere Cato genaue und bis ins einzelne gehende Vorschriften für jede einzelne überhaupt vorkommende landwirtschaftliche Handlung geben, die alle durch die familia des Gutsbesitzers selbst zu verrichten sind, so bleibt gar kein Raum mehr für die Tätigkeit eines Fremden, die sich gewissermaßen nur im Anlegen der letzten bessernden Hand bekundet hätte.

In ganz ähnlicher Weise wie Rudorff und auf Grund ähnlicher Erwägungen kommt Keil in seinem Catokommentar S. 140 zu demselben Ergebnis. Ihm ist der politor offenbar auch ein solcher Arbeiter, der an die regelmäßige Ackerbestellung die letzte bessernde Hand anlegt; eine besondere Funktion weiß er ihm nicht zuzuweisen und sagt daher nur: itaque politor est is, cui post sementim factam, ut videtur, cura agrorum usque ad messim mandatur vel certa mercede ad singula opera facienda conductus vel parte fructuum pro universa constituta. Es sei hier darauf hingewiesen, daß für Rudorff und Keil die angeführte Stelle des Nonius Veranlassung gegeben hat, diese Ansicht aufzustellen; Nonius sagt aber schlechthin: politiones agrorum cultus diligentes, ut polita omnia dicimus exculta et ad nitorem deducta.

Zur Kritik dieser Ansicht der beiden Gelehrten ist zunächst sachlich und inhaltlich zu bemerken, daß eine solche politio in den Rahmen der römischen Landwirtschaft und in ihren Betrieb, der uns ja von den römischen landwirtschaftlichen Schriftstellern genau geschildert ist, nicht recht hineinpassen will. Wir haben nämlich aus den scriptores rei rusticae eine bis ins einzelne gehende Kenntnis der landwirtschaftlichen Arbeiten, die am angebauten Acker vorzunehmen sind. So werden u. a. erwähnt die aratores (Col. I 9, 3. Varro II praef. 4), die den Acker umzupflügen haben, die occatores (Col. II 13, 1), die ihn eggen, die sarritores

(Varro I 29, 2), die ihn behacken, die runcatores (Col. II 12, 1), die jäten, die messores (Col. II 12, 1) oder foenisecae (Col. II 18, 4, 5), die bei dem Schneiden beschäftigt sind. Eine noch viel geteiltere ist die Arbeit derjenigen Arbeiter, die bei der Wein- und Ölernte beschäftigt sind (vgl. Marquardt-Mommsen, Röm. Altertümer VII² 140 f.). Wenn die Tätigkeit des politor unter diesen landwirtschaftlichen Arbeiten zu suchen wäre, so wäre es doch sonderbar, daß in keinem der vier landwirtschaftlichen Schriftsteller des Altertums dabei seiner Erwähnung geschieht. Im Gegenteil gerade deswegen, weil der politor bei den so ganz spezialisierten landwirtschaftlichen Arbeiten nicht erwähnt wird, ist doch wohl zu vermuten, daß seine Tätigkeit eine andere war.

Es ist vielleicht auch philologisch nicht ganz einwandfrei, nur daraus, daß die Ableitungen von polire an anderen Stellen mit genau erkenntlichem Sinn eine bestimmte Bedeutung haben, nun schlechtweg anzunehmen, daß in jede andere Stelle diese Bedeutung hineinpassen müsse; vielmehr wird hier etwas tiefer gegangen und versucht werden müssen, ob nicht etymologisch sich auch eine andere in diese Stellen dem Sinne nach passende Bedeutung von politio entwickeln läßt.

Die von Rudorff aufgestellte und von Keil im wesentlichen wiederholte Ansicht findet sich auch in dem Lexicon von Forcellini, welcher s. v. politio sagt: politio agri est suprema et diligentior cultura, occando et complanando terram, quod fit et ante et post iacta semina; die Ansicht Forcellinis beruht auf den Ausführungen von Enrico Poggi, der in seinen Cenni storici delle leggi sull' agricoltura (Firenze 1845) I 225 sich folgendermaßen über den politor äußert: Il politore, di cui parla Catone, probabilmente non era un vero colono parziario residente con la sua famiglia sul fondo,

ma un oprante mercenario chiamato in certi tempi dell' anno ad esseguire alcuni lavori, in aiuto della rustica famiglia. I lavori saranno stati quelli di ripulire i grani cresciuti sui terreni dalle cattive erbe che vi nascono intorno, di mieterli e di batterli sull' aja; e di fare anco la raccolta degli altri cereali.

Enger ist die Auffassung von M. Voigt im Handbuch der klass. Altertumswissenschaft IV 369, die bei Besprechung der landwirtschaftlichen Arbeiten die politio als ‚Handarbeiten von Vollendung der Pflugbestellung ab bis mit dem Einbringen der Ernte' bezeichnet.

Eine noch viel umgrenztere und beschränktere Tätigkeit weist Mommsen dem politor zu, indem er ihn Röm. Gesch. I 831 Note, lediglich als einen zur Erntezeit angenommenen Arbeiter bezeichnet, der seinen Lohn in partiarischer Form erhält. Mommsen ist auf diese Ansicht deswegen gekommen, weil eben der politor nach der Hauptquellenstelle einen Anteil des Ernteertrages erhält und von einer sonstigen Vergütung nicht die Rede ist. Auf den ersten Blick schon muß diese partiarische Quote des fünften bis achten Korbes für einen bloßen Erntehilfsarbeiter doch sehr hoch scheinen.

Das Ergebnis der Betrachtung dieser Gruppe von Ansichten ist, daß alle Schriftsteller, welche den politor als einen ausnahmsweise bei dem regulären Betrieb der Landwirtschaft tätigen Arbeiter auffassen, entweder den näheren Inhalt dieser politio einfach willkürlich und ohne jede Begründung umgrenzen, oder aber, daß sie in Anlehnung an die sonstige Bedeutung von polire zu den nur sehr vagen Bestimmungen der politio als suprema cura agri kommen, welche außerdem noch zu dem, was wir sonst über die römische Landwirtschaft wissen, nicht recht passen will.

2. War die oben erörterte Ansicht vornehmlich von Philologen und Juristen aufgestellt worden, so wird die zweite Meinung, welche in der politio eine ganz besondere und qualifizierte Arbeit sieht, ausschließlich von Juristen und Nationalökonomen vertreten. Begründet wurde diese zweite Ansicht von Pernice in der Zeitschrift für Rechtsgesch. Rom. Abteilung III 58 f. Der hier interessierende Teil seiner Ausführungen sei im Folgenden wiedergegeben:

„Eine höhere Stellung, die ihn dem Grundherrn mehr annäherte, scheint dagegen der politor gehabt zu haben. Darunter ist sicher nicht ein gewöhnlicher Colon zu verstehen, den man mit dem partiarius gleichsetzen müßte, sondern ein freier Arbeiter ausgezeichneter Art, etwa wie der Mensor: es wird ein in landwirtschaftlichen Dingen besonders erfahrener und geübter Mann gewesen sein, den der Grundbesitzer zur Aufsicht und Leitung der Ackerbestellung annahm, ähnlich wie er die Ernte in Verding gab. . . . Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich, glaube ich, aus der Kombination der bekannten Quellenzeugnisse.

polire agrum heißt nach den Erklärungen von Verrius Flaccus und Nonius und namentlich nach den von ihnen angeführten Beispielen nicht schlechthin dasselbe wie colere agrum; es bezeichnet vielmehr eine besonders sorgfältige und gelungene Ackerbestellung, also eine höhere und künstlerische Art des colere. Damit stimmt es zusammen, daß Celsus (in der angeführten Digestenstelle) sagt: agrum politori damus quaerendis fructibus, also die Fruchtgewinnung, die Erzielung eines höheren Ertrages hat der Grundherr bei Annahme des politor im Auge.“ S. 59 fährt dann Pernice fort: „Der politor bringt nach Celsus artem operamve in das Geschäft mit. Daraus ist

ersichtlich, daß man ihn weder als Zeitpächter noch als bloßen Handarbeiter betrachten darf. Wenn der Jurist den nennt, cui pecus in commune pascendum datur, so kann auch dieser nicht ein bloßer Hirt sein. Derselbe Celsus braucht seine bekannte Wendung quippe ut artifex conduxit in Dig. locati conducti (XIX, 2) 9,5 von dem, qui vitulos pascendos conduxit. Ja, man hat schon wiederholt bemerkt, daß die unmittelbar folgenden Worte: sarciendum quid poliendumve conduxit ganz gut auf mietweise übernommene politio sich beziehen könnten. Dann hätten wir zweimal die nämliche Zusammenstellung von demselben Juristen, und es wäre damit doppelt bezeugt, daß der politor ein «Künstler» ist.“ „Nach dem vorhin Ausgeführten ist es nun erklärlich, wenn Celsus die politio gegen Fruchtvergütung als einen Gesellschaftsvertrag auffaßt. Der politor ist eben durch seine Sachkenntnis dem Grundbesitzer ebenbürtig; er hat etwas das Kapital des andern Aufwiegendes einzusetzen.“

Soweit die Ausführungen Pernices. — Diese Ansicht des ebengenannten Gelehrten hat nachher Crome in dem schon erwähnten Buche über partiarische Rechtsgeschäfte ziemlich genau aufgenommen, wesentlich Neues nicht hinzugefügt und sie nur noch etwas ausgeschmückt. S. 55 spricht er zunächst vom Colonen und fährt dann fort: „Von anderer Art dagegen ist die Stellung des politor agri. Er ist kein Colon: er besorgt nicht schlechthin das colere agrum, sondern er ist gleich dem mensor ein besonderer Sachverständiger für die Ackerbestellung, gewissermaßen ein Kulturtechniker, dessen Kunst darin besteht, die Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens zu steigern. Darum heißt es von ihm: agrum politori damus quaerendis fructibus. Diese Sachkunde hebt den politor über den

Colonen weit empor; auch ist die ihm gestellte Aufgabe eine wesentlich andere als die des Pächters. Er soll eine bestimmte — von Sachkunde getragene — Arbeit an dem Grundstück vornehmen; weshalb er denn von Cato gelegentlich mit andern Arbeitern (mercennarii und operarii) zusammengestellt wird. Auch wird es wohl politores von verschiedenem Grad der Vorkenntnisse gegeben haben, ebenso wie heute studierte Agrikulturtechniker existieren und solche, die das Verfahren anderer ohne eigenes Urteil nachahmen. Die Arbeit des politor besteht in der Melioration des Grundstücks."

Erheblich skeptischer wie Crome ist vorher ein anderer Jurist, Waaser, in seiner colonia partiaria den Ausführungen Pernices gegenüber getreten. Er gibt zwar keine nähere Bestimmung des Inhalts der politio an, sondern begnügt sich schließlich mit folgender Feststellung (S. 74): „Ich bin überzeugt, daß es schwer ist, den Begritf des politor völlig zutreffend zu bestimmen; soviel aber, glaube ich, läßt sich mit Sicherheit feststellen, eben mit Rücksicht auf Cato 5, 4, daß der Begriff sich nicht erschöpft durch denjenigen, welchen Pernice mit dem politor verbindet."

Diese von Pernice zum ersten Male aufgestellte Ansicht, daß der politor ein ‚Künstler', ein ‚besonders gelehrter und sachkundiger Arbeiter' oder gar ein ‚Agrikulturtechniker' sei, ist eine unbewiesene und nach dem gegebenen Quellenmaterial für immer unbeweisbare Hypothese. Diese leere Vermutung aber darf nicht einmal eine glückliche genannt werden, denn sie deckt sich mit dem, was wir sonst über die römische Landwirtschaft aus den scriptores rei rusticae wissen, in keiner Weise. Es seien nur einzelne Gegengründe erwähnt.

1. Die ganze Schrift von Cato sowohl wie die von Varro durchziehen fortwährende Bemerkungen

nach der Richtung hin, wie der Gutsbesitzer die Ertragsfähigkeit des Bodens steigern kann. So gibt auch Vergil Georgica I 70—100 verschiedene Mittel an, wie das Ackerland zu meliorieren ist. An allen diesen Stellen wird aber vorausgesetzt, daß diese Meliorationsarbeit von der familia rustica und dem gewöhnlichen Arbeiterbestand besorgt wird.

2. Sodann ergibt sich aus den landwirtschaftlichen Schriften noch ein anderer Grund, welcher wohl gerade den Juristen am wenigsten hätte entgehen müssen.

Wenn es richtig wäre, daß der politor als ‚Kulturtechniker' eine besonders geartete und abgegrenzte Arbeit und ein geschlossenes Werk für sich auszuführen gehabt hätte, so wäre es doch im allerhöchsten Grade auffallend, daß in der lex politionis (c. 136) selbst auch nicht eine einzige Bestimmung über diese Arbeit und ihre Ausführung im einzelnen zu finden ist. Dies ist umso auffallender, als in den Vertragsbestimmungen über die sonst zu vergebende Arbeit, also namentlich über die Ölernte, in den leges locationis in den Kapiteln 144 und 145 ganz ausführliche und detaillierte Bestimmungen über die Arbeit selbst getroffen sind.

Ich schließe daraus, daß in der lex politionis über die Arbeit gar nichts bestimmt ist, daß es sich um eine ganz gewöhnliche und nicht qualifizierte Arbeit gehandelt hat, über die eben nichts weiter zu sagen und auszumachen war, da sie mit ihrem Namen allein hinreichend bestimmt war. Ähnliches könnte man sich nicht vorstellen, wenn die politio als Melioration anzusehen wäre. Man könnte sich doch nicht gut denken, und zwar heute ebensowenig wie ehedem im alten Rom, daß jemand einen Vertrag schließt, in welchem allein und schlechthin Melioration bedungen wird, ohne daß näher gesagt wird, worin diese Melioration bestehen soll. Wenn man die catonische Schrift in ihrem ganzen

Zusammenhange überschaut, wird das noch viel deutlicher. Wenn der alte Cato für die alljährlich wiederkehrenden Verträge für die Erntevergebung, den Verkauf der Früchte usw. es für notwendig hält, leges contractus mit ganz ins einzelne gehenden und alle möglichen Fälle berücksichtigenden Bestimmungen aufzustellen, wie hätte er das nicht bei dem nur selten vorkommenden Vertrage über eine Melioration für ganz besonders wichtig halten müssen?

Aus dem ganzen Zusammenhang der landwirtschaftlichen Schriften ergibt sich meiner Ansicht nach schon, daß die Meinung, die politio sei Melioration und der politor ein besonders hochstehender Kulturtechniker, durchaus unhaltbar ist.

3. Dazu kommt noch, daß diese Auffassung sich in grellen Widerspruch setzt mit der ersten Stelle bei Cato (5, 4), in welcher dieser hochstehende Meliorationskünstler in einem Atem mit dem operarius mercennarius, also mit den gemeinen Taglöhnern, genannt wird, und Cato die Anweisung gibt, daß man ihn am Ende der ausbedungenen Frist genau so fortschicken soll, wie denjenigen, welcher die geringste der landwirtschaftlichen Arbeiten verrichtet, und zwar doch wohl gleichviel, ob er sein großes Meliorationskunststück vollendet hat oder nicht.

Pernice gibt wenigstens zu, daß die oben erwähnte erste Catostelle in seine Hypothese nicht paßt, und daß er mit ihr nichts anzufangen weiß. Wenn dagegen Crome in der Seite 21 wiedergegebenen Stelle argumentiert: gerade deswegen, weil der politor eine von besonderer Sachkenntnis getragene Arbeit vorgenommen habe, deswegen stelle ihn Cato mit den Taglöhnern zusammen, so ist dieses Argument ganz unverständlich.

4. Der Hauptgrund für Pernice, in dem politor einen besonders qualifizierten Techniker zu erblicken, ist dem Ausdrucke artem operamve pollicitus est alter der einen, und der Wendung quippe ut artifex conduxit der andern Celsusstelle entnommen. In der Digeste locati conducti nämlich (XIX, 2) 9, 5 sagt Celsus: si quis vitulos pascendos vel sarciendum quid poliendumve conduxit culpam eum praestare debere, et quod imperitia peccavit culpam esse: quippe ut artifex conduxit.

In der einen Celsusstelle also (Dig. pro socio 17, 2) ist von ars nur in dem Sinne die Rede, daß von den beiden socii der eine das Kapital — Vieh, Ackerland —, der andere die Arbeit (artem operamve) stellt, wobei die Qualität der Arbeit keine Rolle spielt. Dabei ist die sehr verdorbene Stelle pretium enim operae artis est velamentum allerdings nicht zu verstehen.

In der andern Celsusstelle, Dig. locati conducti, ist quippe ut artifex conduxit in dem Sinne gesagt, daß er als ‚Sachverständiger' das Geschäft übernommen habe und daß deshalb, quod imperitia peccavit, culpam esse.

Ars und artifex haben also an beiden Stellen einen ganz verschiedenen Sinn, und an keiner von beiden Stellen kann aus diesen Ausdrücken geschlossen werden, daß an besonders hohe oder ausgezeichnete technische Kenntnisse gedacht ist, sondern es handelt sich eben nur um die gewöhnliche Erfahrung und Sachkenntnis zur Ausübung des fraglichen Geschäftes. Nach Ausweis der Lexica kann ja ars auch lediglich das ‚Gewerbe' oder ein bestimmtes Handwerk bezeichnen und wird so auch von den Arbeiten der Sklaven und niederen Stände gebraucht, und artifex ist schlechterdings zunächst nur der ‚Sachverständige' im Gegensatz zum imperitus.

Crome kommt dann später noch einmal in anderem Zusammenhang (S. 144) auf den politor zu sprechen und meint, daß derselbe überhaupt kein eigentlicher landwirtschaftlicher Arbeiter sei, mit dem also kein Arbeitsvertrag abgeschlossen werde, sondern daß er vielmehr ein Gesellschafter des Grundherrn sei. Er begründet dies aber nicht aus den Stellen bei Cato, sondern erklärt ganz einfach, daß wir ja aus der Digestenstelle wüßten, daß die politio eine societas sei.

Diese Argumentation ist sehr auffällig. Sie müßte doch, um richtig zu sein, voraussetzen, daß in der Stelle bei Cato und Celsus ganz genau derselbe Vertrag gemeint ist; das trifft aber keineswegs zu. Mit keinem Wort erwähnt Crome an dieser Stelle, wie sich diese Auffassung mit der Vorschrift Catos: politorem eundem diutius ne habeat die vereinigen lasse, und wie es denn komme, daß der mit dem Grundherrn in Gesellschaftsverhältnis stehende politor neben dem Ackerknecht genannt wird.

Es geht meines Erachtens nicht an, die lex politionis bei Cato mit der Digestenstelle zusammen zu werfen, denn hier wird etwas ganz anderes behandelt. In der Digestenstelle liegt die Sache so, daß die besondere Arbeit, die der politor leistet, eben in einem Gesellschaftsverhältnis versprochen wird, bei Cato ist von einer Gesellschaft gar nicht die Rede.

Zur Auffassung der Digestenstelle ist vielleicht zu bemerken, daß doch den Gesellschaftsvertrag jedenfalls nicht der einfache Arbeitsmann selbst schließt, sondern der Unternehmer, der durch seine Leute die politio ausführen ließ. Wir sind ja genau darüber unterrichtet, daß ein solches Unternehmerwesen in Rom sehr ausgebildet war (vgl. J. v. Müller, Handbuch IV 2, 384. 369, häufig in den Digesten), und wissen insbesondere auch,

daß solche Unternehmer (redemptores) landwirtschaftliche Arbeiten durch ihre Leute ausführen ließen, so z. B. sagt Weber (Röm. Agrargesch.) mit Berufung zumeist auf Catostellen ausdrücklich (S. 236), daß Aussaat und Ackerbestellung, ebenso Wein- und Ölernte usw. an redemptores vergeben wurden. So kann man sich denn vorstellen, daß auch die besondere Arbeit der politio, deren Inhalt wir noch zu ermitteln haben, von einem Großunternehmer übernommen wurde, der sich dann dafür nicht eine Geldsumme bezahlen ließ, sondern einen Anteil am Fruchtgewinn bekam.

Wenn man nicht annehmen will, daß in den beiden Stellen bei Cato von ganz verschiedenen Dingen die Rede ist, so läßt sich nicht einsehen, wie man in der lex politionis einen Gesellschaftsvertrag sehen will.

Auch Max Weber hält den politor für einen Meliorationsarbeiter, wenn er in seiner römischen Agrargeschichte (Stuttgart 1891) unter Berufung auf Cato sagt (S. 236): „Ebenso vergab man Meliorationsarbeiten an politores (gegen Anteil an den zunächst erzeugten Früchten); auch die erstmalige Anpflanzung, die Aussaat und Ackerbestellung sind teilweise damals an Geschäftsleute vergeben worden."

Die Frage nach der Bedeutung und Stellung des politor im römischen Gutsbetrieb hat auch H. Gummerus behandelt (Der römische Gutsbetrieb als wirtschaftlicher Organismus, Beiträge zur alten Geschichte V. Beiheft 1906. S. 25 f. u. S. 32). Er hat den Ansichten der oben aufgeführten Gelehrten wesentlich Neues nicht hinzugefügt und bekennt sich S. 25 zu der Definition, die Keil über den politor gegeben hat. Bei der Behandlung des c. 136 von Cato legt er Nachdruck auf das Wort perfectum in der angeführten Festusstelle p. 71, 20 und sagt: „polire ist in diesem speziellen Falle nur so viel als perficere, d. h. ‚fertig machen' und agrum

polire bezieht sich offenbar auf Handarbeiten von Vollendung der Pflugbestellung ab bis zum Einbringen der Ernte.“ Hier also bekennt sich Gummerus zu der schon oben angeführten Ansicht von M. Voigt.

Die neueste Behandlung des politor hat, so viel ich sehe, Trumpler gegeben (Die Geschichte der römischen Gesellschaftsformen. Berliner Juristische Beiträge her. von J. Kohler, Heft 8 (1907). Die Ausführungen Trumplers sind in vieler Beziehung ganz verschieden von denen der früheren und mögen daher im Auszug folgen (S. 20 f):

„Als partiarisches Rechtsgeschäft erwähnt Cato in c. 136 die politio. Politio als landwirtschaftlicher Kunstausdruck war allerdings gewöhnlich im Sinne von sorgfältiger Bodenbestellung gebraucht. Aber gerade hier ist eine Entlohnung des Arbeiters in Früchten seiner Tätigkeit naturgemäß nicht möglich; politor in diesem Sinne kann nur ein Geldlohnarbeiter sein. Dies ergibt denn auch die Stelle bei Cato 5, 4 operarium . . . ne habeat die. Auch Sklaven kommen übrigens als politores vor (C. J. L. I. p. 327, ebenso in VI 13 402). Dagegen bekommt bei der politio des c. 136 der politor je nach der Größe der Ernte 1/9 — 1/6 des gemähten, 1/5 des gemähten und gedroschenen Getreides. Er ist berechtigt, seinen Anteil gemeinsam mit dem des Grundherrn zur Stampfmühle zu geben und erhält dann den gleichen Anteil vom Mehl. Die Annahme der Teilpacht (so Marquardt, Privatleben der Römer 2. Aufl. 138 7) wird durch den geringen Anteil des politor ausgeschlossen. Offenbar ist politor hier von dem Einbringen der Ernte zu verstehen, in welchem Zusammenhang auch expolire (Col. II. 2) vorkommt. Daß zu diesen Erntearbeiten freie Arbeiter gedungen wurden, wird ausdrücklich erwähnt (Varro I 17, 2). Allerdings kann der politor kein einfacher Erntearbeiter

sein. Mit einem einzelnen Arbeiter wäre dem Grundherrn nicht gedient gewesen und für einen einzelnen Arbeiter eine so hohe Entlohnung auch nicht gerechtfertigt. Nun wird aber berichtet, daß alljährlich Schwärme landwirtschaftlicher Arbeiter unter einem Führer aus ihrer Zahl zur Übernahme der Erntearbeiten in die fruchtbaren Gegenden zogen (Sueton Vesp. 1). Daraus daß dieser Führer auch manceps genannt wird, geht hervor, daß er die Arbeit in eigenem Namen für alle Genossen übernahm. Ein solcher manceps operarum dürfte der politor des Cato c. 136 gewesen sein."

Zur Digestenstelle XVII 2, 52, 2 bemerkt Trumpler S. 22: „Bei dem politor des Celsus ist vielleicht an einen technisch ausgebildeten Gutsverwalter (vilicus) zu denken. Auf die Zeit Catos kann dieses Verhältnis jedenfalls nicht zurückgeführt werden, da damals die Grundherrn ihre Güter selbst bestellten."

Bevor wir an die Widerlegung der Ausführungen Trumplers gehen, sei vorausgeschickt, daß die im C. J. L. (I 327 und VI 13 402) erwähnten politores gar keine landwirtschaftlichen Arbeiter sind; vielmehr sind das Handwerker, Polirer, da sie ja, namentlich in VI 13 402, mit andern Handwerkern z. B. dem faber genannt werden.

1) Daß der politor in c. 136 kein Geldlohnarbeiter sein kann, besagt ja schon der Inhalt des Kapitels selbst; es heißt doch ausdrücklich, daß der Lohn (nicht in Geld, sondern) in einer Quote des Ertrages besteht; aus welchem Grunde ferner der politor in 5, 4 mit dem operarius zusammen gestellt wird, ist schon oben ausgeführt worden. Dort handelt es sich nicht um den Lohn, sondern um die Befristung des mit dem politor geschlossenen Vertrags.

2) Der politor ist, wie schon bei der Kritik von Mommsens Ansicht gezeigt wurde, eben kein bloßer

Erntehilfsarbeiter, das wird auch von Trumpler zugegeben. Daß nun aber unser politor ein manceps sei, der (nach Sueton Vesp.) mit einer Schar von Arbeitern von Ort zu Ort zieht, um in seinem Namen die unter ihm stehenden Arbeiter zum Einbringen der Ernte zu verdingen, dafür haben wir weder aus Cato noch aus Varro einen Beleg. Es scheint doch gewagt, die Verhältnisse zur Zeit Vespasians auf die Catos anzuwenden. Wenn es zu Catos Zeit so leicht gewesen wäre, freie Arbeiter für eine bestimmte Jahreszeit und für bestimmte landwirtschaftliche Arbeiten von andern Gegenden zu erhalten, so hätte er nicht die Weisung gegeben, man solle sich in einer Gegend ankaufen, wo operarium copia siet.

3) Der vilicus des Gutes ist doch ein angestellter Sklave oder Freier des Gutsherrn. Ist er ein Sklave, so ist er Eigentum des Herrn und der letztere braucht keinen Vertrag (societas) mit ihm eingehen. Ist dagegen der ‚technisch ausgebildete Gutsverwalter' ein freier Mann, so ist er doch vom Gutsherrn vertraglich eben als vilicus angestellt und es wäre sonderbar, wenn der Grundbesitzer noch besondere Verträge mit ihm als politor schlösse. Schon daraus erhellt, daß der politor des Celsus kein technisch ausgebildeter vilicus sein kann. Auch die letzten Worte Trumplers, daß zu Catos Zeit die Gutsherrn ihre Güter selbst bestellten, trifft nicht ganz zu, denn in dem schon oft erwähnten c. 5 werden ja sehr eingehend die officia des vilicus behandelt.

Wenn wir das Ergebnis der Betrachtung der bisherigen Ansichten über das Wesen der politio zusammenfassen, so läßt sich in Kürze sagen:

a) die Ansicht, welche in der politio eine besonders hochstehende Meliorationsarbeit und in dem politor einen Agrikulturtechniker sieht, entbehrt nicht

nur jeder Begründung, sondern muß geradezu als falsch bezeichnet werden. Sie setzt sich mit unseren sonstigen Kenntnissen über den Betrieb der römischen Landwirtschaft allzusehr in Widerspruch.

b) die zuerst erwähnte Auffassung dagegen, welche in dem politor einen aushilfsweise angenommenen Arbeiter bei dem regulären landwirtschaftlichen Betrieb sieht, kann nicht direkt als unbegründet bezeichnet werden, nur ist sie eben zu unbestimmt, und die einzelnen Gelehrten schwanken denn auch sehr in dem Umfang, den sie ihr zuweisen.

c) als wenig einleuchtend hat sich uns die freilich heute zumeist vertretene Untergruppe dieser Ansichten dargestellt, welche das Wesen der politio sprachlich aus der sonstigen Bedeutung des Wortes polire zu entnehmen sucht und darin die suprema cura agri sieht, also gewissermaßen das Anlegen der letzten bessernden Hand an den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb.

Diese letzte Ansicht hat vor allen anderen wenigstens den einen Vorzug, daß sie eine sichere Grundlage in der sprachlichen Betrachtung zu gewinnen sucht.

Wenn aus den Quellenzeugnissen also das Wesen der politio direkt nicht zu entnehmen ist, so bleibt ja gar kein Mittel übrig, sie zu erforschen, als die Sprache. Sicher ist also bei dem heutigen Stand der Quellen, daß, wenn überhaupt das Wesen der politio ermittelt werden kann, dies nur auf dem Wege der sprachlichen Erforschung des Wortes politio und politor geschehen kann. Dazu genügt aber nicht, daß man nur auf die Bedeutung zurückgreift, welche in der entwickelten Sprache dem Wort polire zukommt. Man muß vielmehr viel weiter zurückgreifen und versuchen, ob sich nicht durch etymologische Betrachtung eine in den ganzen Zusammenhang der römischen Landwirtschaft passende Bedeutung des Wesens der politio ermitteln läßt.

§ 3.

Politio und polire.

Wenn die sachliche Bedeutung der Begriffe politio und politor etymologisch entwickelt werden soll, so ist es das natürlich Gegebene, diese Entwickelung bei dem Stamme anzufangen, mit welchem diese beiden Worte zusammenhängen. Wer bisher sprachliche Betrachtungen hierüber angestellt hat, der hat nicht daran gezweifelt, daß politio und politor mit dem lateinischen Verbum polire unmittelbar zusammenhängen und aus ihm abzuleiten sind. Wir gehen zunächst ebenfalls von diesem Zusammenhange aus und werfen die Frage auf: Gibt die Etymologie des Verbums polire in der lateinischen Sprache irgendwie die Möglichkeit, daraus eine in den Zusammenhang der scriptores rei rusticae passende Bedeutung der Begriffe politio und politor zu entwickeln?

Über die Etymologie des Verbums polire herrscht, wenn man von einem älteren verfehlten Versuch, der sich auch im Lexicon Forcellini findet, absieht, in der heutigen Sprachwissenschaft im wesentlichen Übereinstimmung. Neuerdings wurde diese sicher verfehlte etymologische Entwicklung von polire noch einmal aufgenommen von O. Wiedemann in Bezzenbergers Beiträgen zur Kunde der indogermanischen Sprachen Band XXVIII (1904) S. 40. Nach dessen Meinung wäre polio Denominativum von *polius = griech. πολιός ‚schimmernd', ‚grau' und bedeute also ‚mache schimmernd', ‚glänzend'. Das griechische πολιός ‚grau' ist indes gleichen Stammes mit dem lateinischen palleo, pallidus usw. (vgl. Curtius, Grundzüge [5] 271. Walde, Lat. Etymol. Wörterbuch 444) und kann deshalb nicht gleichzeitig mit polio zusammenhängen, und die Be-

deutung beider Worte läßt auch die Annahme einer Verwandtschaft nicht zu.

Die Mehrzahl der Sprachforscher ist also darin einig, daß das Verbum polire etymologisch zu erklären ist aus einer Vorsilbe po und dem Stamm, der in dem Verbum lino ‚bestreichen' enthalten ist (vgl. Walde a. a. O. s. v. polire 478 und s. v. linere 342). Die Vorsilbe po wird erklärt aus der griechischen Präposition ἀπὸ, welche zwar regelmäßig zu dem lateinischen ab wird, während sie, wie Osthoff, Morphol. Untersuchungen auf dem Gebiete der indogerm. Sprachen IV 340 meint, in po-lio und po-situs zu dem enklitischen po geworden sei (vgl. auch Stolz-Schmalz, Lat. Grammatik 71 und 96). Osthoff führt (a. a. O. 340) darüber folgendes aus: „po-lio und po-situs sind Zusammensetzungen mit der schwachen Zwillingsform der indogermanischen Präposition ápa, griechisch ἀπὸ. Die eigentliche Bedeutung von polire ist ‚wegstreichen', ‚abglätten'. Richtig beurteilte zuerst Grasmann, Kuhns Zeitschrift XXIII 569 die Bildung von pŏ-situs * po-sino, sowie po-lio, das Curtius (Grundzüge[5] 366) treffend mit lino zusammenhält." In demselben Sinne spricht sich auch Osthoff in seiner Geschichte des Perfekts (Straßburg 1884) Seite 25 und 611 aus; ebenso auch Lindsay, The latin language (Oxford 1894.) 575.

Die zweite von Osthoff angegebene Bedeutung ‚abglätten' stimmt mit dem späteren Sprachgebrauch von polire vollständig überein. Daß polire in der ausgebildeten Sprache die uns ganz geläufige Bedeutung von ‚polieren', ‚glätten' gehabt hat, dafür sprechen eine Reihe von Stellen bei Vitruv und Plinius.

Hat aber polire in seinem ursprünglichen Sinn die Bedeutung ‚abglätten', ‚polieren'? Darüber kann uns nur der Gebrauch dieses Verbums, sowie seiner Zusammensetzungen in älterer Zeit Aufschluß geben. Abgesehen

von der Bedeutung in Bezug auf die Landwirtschaft findet sich polire in einer relativ alten Stelle bei Cicero de leg. II 59: iam cetera in XII minuendi sumptus sunt lamentationisque funebris translata de Solonis fere legibus. Hoc plus, inquit, ne facito. Rogum ascea ne polito. Nostis quae secuntur. Es wird in den XII Tafeln also befohlen, man solle am rogus nicht mit der ascea die Tätigkeit des polire vornehmen. Ascea kann zwar nach Palladius I 43, 3 (bei der Besprechung der instrumenta, quae ruri necessaria sunt: asceas in aversa parte referentes rastros) ein landwirtschaftliches Gerät sein; rogus aber ist der Scheiterhaufen aus Holz, und ascea kann daher hier nur die Zimmeraxt bedeuten. Eine Glosse des Philoxenus bringt es denn auch zusammen mit *σκέπαρνον*. Ascea polire heißt also hier: mit der Axt behauen, fein machen, herrichten. Da für die XII Tafeln griechischer Einfluß bezeugt ist (vgl. M. Voigt, Die XII Tafeln I § 3), und Cicero selbst an der Stelle sagt translata de Solonis legibus, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß polire aus dem Griechischen entlehnt ist. In den Fragmenten der solonischen Gesetze ist aber die Stelle, die hier in Betracht kommt, nicht erhalten. Soviel jedoch steht fest, daß die von Osthoff angegebene Grundbedeutung ‚wegstreichen', ‚abglätten' hier nicht paßt, denn es dürfte doch wohl hier gemeint sein: das Holz für den Scheiterhaufen soll so verwendet werden, wie es geschlagen wird, und nicht etwa fein bearbeitet werden. Die Zimmeraxt ist auch nicht gerade das geeignetste Gerät zum Glätten.

Bei Plautus findet sich, soviel ich sehe, neben polire nur expolire und dispolire (depolire). Doch sind die Belegstellen ihrem Inhalte nach so allgemein, daß es kaum möglich sein wird, die Begriffe ganz genau zu bestimmen. So wird man aus Vers 238 im Epidicus:

Niquid tibi hinc in spem referas: oppido hoc politum est

nur den Begriff des Verfertigens entnehmen können, wie es denn Forcellini mit: in (?) oppido hoc perfectum est wiedergibt.

Ebenso allgemein ist polire und expolire im Poenulus 219—221:

Ex industria ambae nunquam concessavimus
Lavari aut fricari aut tergeri aut ornari,
Poliri, expoliri, pingi, fingi;

und 228—229:

Quae (mulieres) noctes diesque omni in aetate semper
Ornantur, lavantur, tergentur, poliuntur.

Polire und expoliri kann hier wohl nur ‚sich herrichten', ‚sich putzen', ‚sich aufstutzen', ‚sich zurecht machen' sein, da jede andere Tätigkeit in den beigefügten übrigen Begriffen liegt.

In der Mostellaria heißt es Vers 100 f.

Aedes cum extemplo sunt paratae, expolitae,
Factae probe examussim,
Laudant fabrum (Architekt) atque aedes probant;

Fabrum und das beigefügte examussim (nach der Richtschnur) läßt schließen, daß expolire zur Tätigkeit des Architekten gehört.

In demselben Monolog des Philolaches heißt es dann weiter unten (120—126):

Primundum parentes fabri liberum sunt:
Ei fundamentum substruont liberorum,
Extollunt, parant sedulo in firmitatem,
Et, ut in usum boni et in speciem
Populo sunt sibique, [h]aud materiae reparcunt
Nec sumptus [s]ibi sumptui esse ducunt.
Expoliunt, docent litteras, iura, leges . . .

Expolire wird hier als eine Tätigkeit der Eltern bei der Erziehung der Kinder bezeichnet. Die Bedeutung des

Wortes läßt sich wohl am besten mit dem griechischen *ἀμφιπολεύειν* wiedergeben.

Sehr verdorben ist die Stelle im Truculentus 551 f, wobei die Bedeutung von expolire kaum wieder zu erkennen ist:

Die Sklaven werden angetrieben mit den Worten:

Ite, ite hac simul, muli erei (?) damnigeruli, foras gerronis, bonorum exagogae.
Satin siquis amat nequit quin nili sit a[t]que improbis se [p]artibus expoliat?

Welche Bedeutung dispolire im Epidicus 93 hat, ist ohne weiteres klar:

Nam ubi senex senserit
Sibi data esse verba, virgis dorsum dispoliet meum.

Mit Recht hat man daher die Stelle mit Horaz sat. I 5, 22

Ac mulae nautaeque caput lumbosque saligno
Fuste dolat

zusammengebracht.

Fassen wir den Gebrauch und die Bedeutung von polire bei Plautus zusammen, so können wir sagen: polire findet sich bei Plautus selten. Es hat die Bedeutung von bearbeiten, herrichten, zustutzen, perficere. Eine Mittelstellung nimmt Vers 126 der Mostellaria ein, dort wird expolire zum ersten Male in Bezug auf geistige Tätigkeit gebraucht, das beweist das folgende docent litteras, iura, leges. Der Begriff perficere, der in polire steckt, zeigt sich besonders darin, daß in der Zeit nach Plautus polire sehr häufig in Verbindung mit diesem Verbum vorkommt. So heißt es Auctor ad Herenn. IV 32, 44: oportet verba sicut ad poeticum quendam exstruere numerum, ut perfecte et perpolitissime possint absolutae. Mit perficere und conficere wird polire auch häufig von Cicero zusammengestellt,

ebenso mit absolvere (Tim. 46). Eine Zusammenstellung der Belege ergibt, daß Cicero polire und seine Komposita fast durchweg in geistiger Beziehung gebraucht, so sagt er polite dicere, polite efficere, studiis perpolitus usw. Die Bedeutung, die uns schon in der wohl ältesten Stelle entgegentritt, ist aber fast immer noch zu erkennen. Dazu stimmt es, wenn Festus 71,21 depolitum wiedergibt mit: perfectum quia omnes perfectiones antiqui politiones appellabant. So bezeichnen auch die Glossaren polire mit: *ἐτελείουν;* politus — *ἐξησκημένος, ἐξηρτισμένος;* polita — *εἰργασμένα;* impolitus — imputatus; poliatur — conficiatur (nach Buecheler). Vitruv und besonders Plinius verwenden polire fast nur in der uns geläufigen Bedeutung von polieren als einer Tätigkeit des Handwerkers, der die verschiedensten Dinge (ebur, gemmas, columnas usw.) zu bearbeiten hat, um ihnen Politur zu geben.

Das Kompositum repolire findet sich nur bei Col. II 21: nam quanto (frumenta) sunt expolitiora, minus a curculionibus exeduntur. Sin protinus usui destinantur, nihil attinet repoliri. Expolire und repolire bedeuten hier das Reinigen und Wiederreinigen des Getreides von Unrat. So wird denn polire segetes bei Paulus (Festus) 71, 31 als Ausroden des Unkrautes aus dem Saatfeld zu fassen sein.

Polire (expolire) hat endlich, abgesehen von der noch zu ermittelnden Anwendung in Bezug auf die Landwirtschaft, eine genau abgegrenzte Bedeutung. Es drückt nämlich auch die Tätigkeit des Walkers aus, und die Walker werden bei Plinius VIII 192 direkt polientes genannt, und Forcellini sagt über expolire: proprie est verbum fullonum, vestes, pannos concinnantium, unde translate universim ponitur pro excolere, expurgare, exornare. In diesem Sinne spricht Festus 234, 34 von der politio vestimentorum. So wird denn von den

Glossaren polire auch wiedergegeben mit *κ(γ)νάπτειν;* polienda — *κναπτρὰ;* polit — *κνάπτει;* politor — *σμήκτης;* impolitus — *ἄκναφος* — imputatus.

Fassen wir das Endergebnis unserer Betrachtung über die Bedeutung von polire zusammen, so ergibt sich Folgendes:

1. polire und seine Zusammensetzungen findet sich in den landwirtschaftlichen Schriftstellern und sonst als technische Bezeichnung in Bezug auf die Landwirtschaft; expolire und repolire frumenta bedeuten das Reinigen von Unrat; polire segetes ist das Ausroden des Unkrauts aus dem Saatfeld. Noch zu ermitteln ist der Begriff agrum polire und der Mann, der diese Tätigkeit ausübt, d. i. politor.
2. polire ist technische Bezeichnung für die Tätigkeit des Walkers (polio, polientes).
3. Neben diesen technischen Bezeichnungen bedeutet polire im älteren und jüngeren Sprachgebrauch ‚bearbeiten, herrichten, fein machen, besorgen, perficere, ad nitorem deducere (Nonius 66, 18)'. Daraus haben sich zwei übertragene Bedeutungen entwickelt:

a) in geistiger Beziehung: verfeinern, bilden usw.
b) ein Fachausdruck für die Tätigkeit des Handwerkers, der einem Gegenstand, den er bearbeitet, Feinheit, Glanz, Politur geben soll. So wird polire zu unserem Begriffe polieren.

Für die nähere Bestimmung des noch nicht ermittelten Begriffes agrum polire bietet uns der sonstige Gebrauch des Verbums insofern eine Grundlage, als wir gesehen haben, daß polire die Tätigkeit von ‚bearbeiten, herrichten, fertig machen' ausdrückt. Daß die hergebrachte Etymologie in ihrer Ableitung von linere nicht richtig ist, ersahen wir aus dem Gebrauch von

polire in der älteren Sprache selbst. Dazu kommt, daß linere selbst und seine Komposita niemals die Bedeutung von ‚glätten' bekommen, vielmehr immer die von ‚beschmieren, besudeln', behalten haben. Bedenklich erscheint bei dieser Etymologie auch die Verschiedenheit der Quantität in lĭtus und polītus. Auch das Glätten der Schollen bei der politio kann nicht in Betracht kommen, da der verhältnismäßig hohe Lohn und der besonders dazu bedungene Arbeiter dagegen spricht. Dagegen spricht auch das in commune quaerendis fructibus der Digestenstelle.

Wenn also die hergebrachte Etymologie von polire ein befriedigendes Ergebnis für die Bestimmung des Begriffes der politio nicht ergibt, so erhebt sich von selbst die Frage, ob sich nicht polire mit einem anderen Verbum zusammenbringen läßt, das eine befriedigende Lösung ergibt. Diese glaube ich dadurch gefunden zu haben, daß ich polio als ein Lehnwort aus dem Griechischen betrachte, das aus *πολέω* entstanden ist.

§ 4.

Politio und *πολεῖν*.

Das griechische Verbum *πολεῖν*, hervorgegangen aus Ablaut des Stammes *πέλ*, der noch in *πέλειν* und *πέλεσθαι* sehr deutlich sichtbar ist, hat bekanntlich außerordentlich zahlreiche Bedeutungen. Bald hat es einen ganz spezifischen und engbegrenzten Sinn, der wiederum nach den verschiedensten Seiten sich bewegt, bald nimmt es sehr weite Bedeutungen an, so namentlich die mediale Form *πέλομαι*, welche sehr häufig bei Homer bis zur Bedeutung von versari oder gar nur esse verblaßt. Es kann natürlich hier davon nicht die Rede sein, allen diesen Bedeutungen dieses viel verwendeten griechischen Wortes näher nachzu-

gehen; für uns kommen nur die in Betracht, welche irgendwie auf landwirtschaftliche Betätigung Bezug haben.

Nun zeigt eine Orientierung an der Hand der Lexica, daß *πολεῖν* für landwirtschaftliche Betätigung in doppelter Weise verwendet wird. Sehr selten wird es im Zusammenhang mit der Viehzucht gebraucht; Hesychius allein bezeugt uns, daß *πολεῖν* auch die Bedeutung von *βόσκειν, νέμειν* haben kann. Belegstellen dafür aus der klassischen Literatur sind nicht zu finden.

Auch in Bezug auf den Ackerbau bezeugt zunächst wieder Hesychius das Vorkommen von *πολεῖν* und zwar bei zwei Compositis: *ὡραπολεῖν: κατὰ τὴν εἰθισμένην ὥραν ἑκάστου ἔτους ἀναπολεῖν* und *ἀναπολεῖν: ἀναπολεῖν δὲ λέγουσι τὸ τρὶς ἀροτριᾶν τὴν γῆν.*

Es sei an dieser Stelle besonders auf die ganz spezialisierte Bedeutung von *ἀναπολεῖν,* welche das dreimalige Umpflügen bedeutet, aufmerksam gemacht, weil darauf später einiges Gewicht gelegt wird.

Pollux in seinem Onomasticon faßt *πολεῖν* direkt als eine technische Bezeichnung des Ackerbaus auf; er erwähnt es unter den *γεωργικὰ ὀνόματα* und sagt darüber (a 222/223):

πολῆσαι, ὅ ἐστι ταὐτὸν τῷ ἀρόσαι, ὅθεν καὶ ἡ δὶς ἀροθεῖσα δίπολος. Ὅμηρος ‚εὐρεῖαν τρίπολον', Ἡσίοδος ‚ἔαρι πολεῖν'.

Während also Pollux zwar dem Worte *πολεῖν* nur die ganz allgemeine Bedeutung des *ἀρόσαι* zuweist, hebt auch er wieder die zwei- und dreimalige Beackerung in den Worten *δίπολος* und *τρίπολος* besonders hervor.

Der im zweiten vorchristlichen Jahrhundert lebende Nicander, der übrigens auch ein verloren gegangenes Buch über die Landwirtschaft verfaßt hat, bringt in dem uns erhaltenen Lehrgedichte *Ἀλεξιφάρμακα* das

Wort *πολεῖν* in der von uns gesuchten Bedeutung in dem folgenden Verse (A 245):

Τῷ μὲν Γερραῖοι νομάδες χαλκήρεας αἰχμάς
οἵ τε παρ' Εὐφρατάο ῥόον πολέοντες ἄρουραν
χραίνουσιν.

Pindar braucht Pyth. VI, 1 das aus demselben Stamme gebildete Wort *ἀναπολίζειν* in folgender Stelle:

Ἀκούσατ' · ἦ γὰρ ἑλικώπιδος Ἀφροδίτας ἄρουραν ἢ χαρίτων ἀναπολίζομεν.

Dazu bemerkt Boekh durchaus zutreffend: *ἀναπολίζομεν* esse de arando satis docent voces *πόλος* et *πολεῖν* atque additum *ἄρουραν*.

Sophokles verwendet in dem berühmten Chor der Antigone, welcher mit dem Verse beginnt: *πολλὰ τὰ δεινὰ κοὐδὲν ἀνθρώπου δεινότερον πέλει* auch das Wort *πολεύω* in dem Verse 339:

γᾶν ἄφθιτον ἀκαμάταν ἀποτρύεται
ἰλλομένων ἀρότρων ἔτος εἰς ἔτος,
ἱππείῳ γένει πολεύων.

Hesiod in den *ἔργα* 458—464 sagt:

εὖτ' ἂν δὴ πρώτιστ' ἄροτος θνητοῖσι φανήῃ,
δὴ τότ' ἐφορμηθῆναι ὁμῶς ὁμῶές τε καὶ αὐτός
αὔην καὶ διερὴν ἀρόων ἀρότοιο καθ' ὥρην
πρωὶ μάλα σπεύδων, ἵνα τοι πλήθωσιν ἄρουραι.
ἔαρι πολεῖν · θέρεος δὲ νεωμένη οὔ σ' ἀπατήσει.
νειὸν δὲ σπείρειν ἔτι κουφίζουσαν ἄρουραν.
νειὸς ἀλεξιάρη παίδων εὐκηλήτειρα·

Bei Homer heißt es Jl. XVIII 541—547.

ἐν δ' ἐτίθει νειὸν μαλακήν, πίειραν ἄρουραν
εὐρεῖαν τρίπολον· πολλοὶ δ' ἀροτῆρες ἐν αὐτῇ
ζεύγεα δινεύοντες ἐλάστρεον ἔνθα καὶ ἔνθα·
οἱ δ' ὁπότε στρέψαντες ἵκοιατο τέλσον ἀρούρης,
τοῖσι δ' ἔπειτ' ἐν χερσὶ δέπας μελιηδέος οἴνου
δόσκεν ἀνὴρ ἐπιών· τοὶ δὲ στρέψασκον ἂν ὄγμους
ἱέμενοι νειοῖο βαθείης τέλσον ἱκέσθαι·

Auch in der Odyssee findet sich eine Stelle für das *νειὸς τρίπολος* V 125—127:

ὣς δ' ὁπότ' Ἰασίωνι ἐυπλόκαμος Δημήτηρ
ᾧ θυμῷ εἴξασα μίγη φιλότητι καὶ εὐνῇ
νειῷ ἔνι τριπόλῳ.

Dieser Stelle ganz ähnlich ist Hesiod theog. 971: *μιγεῖσ' ἐρατῇ φιλότητι νειῷ ἔνι τριπόλῳ.*

Bei Theokrit heißt es XXV 25 f.

τριπόλοις σπόρον ἐν νειοῖσιν
ἔσθ' ὅτε βάλλοντες, καὶ τετραπόλοισιν ὁμοίως.

Wenn man von der Erwähnung des Wortes *πολεῖν* in der von uns gesuchten landwirtschaftlichen Bedeutung bei den Lexicographen absieht, so ergibt sich, daß es nur in Stellen vorkommt, die sich in Dichtungen befinden. Nun haben wir zwar über griechische Landwirtschaft keine geschlossene Schriften, wie über die römische; indessen ist uns doch in der eigenartigen, unter dem Titel Geoponica sive Cassiani Bassi scholastici de re rustica eclogae erhaltenen Excerptensammlung aus einer großen Reihe landwirtschaftlicher Schriften gewissermaßen die Quintessenz der griechischen landwirtschaftlichen Schriftstellerei erhalten. Trotzdem findet sich auch dort, wie überhaupt in der uns erhaltenen griechischen Prosa das Wort *πολεῖν* in der auf den Ackerbau bezüglichen Bedeutung nicht.

Es ergibt sich also, daß die Verwendung von *πολεῖν* mit Bezug auf den Ackerbau für die gewöhnliche Sprachweise ungebräuchlich wurde, daß es nur noch in der gehobenen Sprache vorkam und jedenfalls ein altehrwürdiger Ausdruck war, wie ihn die Dichter gerne verwenden. Wenn die Ausdrucksweise *ἄρουραν πολεῖν* eine archaistische Wendung ist, so liegt es nahe, zu vermuten, daß in der alten und ursprünglichen Grundbedeutung des Stammes von *πολεῖν* etwas

gelegen haben muß, was früher dessen Anwendung auf die Ackerbautätigkeit allgemein gestattete. Darüber aber kann uns nur die etymologische Betrachtung Aufschluß geben.

Das griechische Verbum *πολεῖν* wird in der Sprachwissenschaft übereinstimmend auf eine Wurzel zurückgeführt, welche mit der des lateinischen colere identisch ist (Vgl. Prellwitz, Etymologisches Wörterbuch der griechischen Sprache [2], (Göttingen 1905) 359; Brugmann-Delbrück, Vergl. Grammatik der indogermanischen Sprachen I. 315. 322. II. 917. Leo Meyer I 2, 709).

Curtius, welcher am ausführlichsten darüber handelt, führt S. 470 aus:

„Man kann aber jene Composita *(βουκόλος, αἰπόλος ἱπποπόλος* u. s. f.) kaum von der Wurzel *πελ,* die in *πέλω, πέλομαι, ἀμφί-πολος, πολεύω, πωλέω* und *πωλέομαι* vorliegt, trennen. Der Grundbegriff ist kehren, wenden, dann sich drehen, sich wenden, woraus die unbestimmte Bedeutung des Verkehrens im Sinne von versari entspringt, und die in transitiver Anwendung die Beziehung auf das Treiben des Viehs leicht ergibt. . . . Wir haben es hier also wohl mit einem uralten Kulturworte zu tun, und es ist bezeichnend, daß es im Orient und Griechenland noch die Beziehung auf Viehzucht bewahrt und daneben auch auf den dem Wandel überall nahe liegenden Handel gefunden hat."

Indem wir politio durch Vermittlung von *πολεῖν* mit dem lateinischen polire in Beziehung setzen, haben wir freilich unsere Hauptfrage, welche Bedeutung der politio zukommt, noch nicht gelöst; nur soviel steht fest, daß der sprachliche Zusammenhang, der durch die Zusammenstellung von polire mit *πολεῖν* wiedergegeben wird, mit dem, was wir über die politio wissen, daß sie nämlich eine Ackerbautätigkeit ist, sicher zusammenpaßt. Läßt sich nun nicht eine gewisse spezielle Ver-

wendung von *πολεῖν* in den uns überlieferten auf den Ackerbau bezüglichen Stellen ermitteln? Diese Frage führt allerdings sehr bald zu einem Ergebnisse.

Wenn man von dem ganz farblosen Ausdrucke *ἄρουραν πολεῖν*, welcher eben schlechtweg das Ackern bezeichnet, absieht, so sind auffällig zunächst die Worte *δίπολος* und *τρίπολος*, worauf oben schon hingewiesen wurde, und besonders die bei Homer und Hesiod vorkommende Verbindung von *νειός* mit *τρίπολος*. Wir wissen aus den lateinischen landwirtschaftlichen Schriftstellern, worauf noch später einzugehen sein wird, daß die mehrmalige Beackerung, insbesondere das dreimalige Pflügen für die Brachebestellung für notwendig erachtet wurde. Die Ausdrücke *δίπολος* und *τρίπολος* deuten also dort, wo sie wie bei Homer in Verbindung mit *νειός* vorkommen, auf die Brachebestellung hin. Noch schlagender ist die Beziehung von *πολεῖν* zur Brachebestellung, ja geradezu der Gebrauch von *πολεῖν* in der technischen Bedeutung des Bestellens der Brache, in der oben wiedergegebenen Stelle von Hesiod. Dort heißt es ja *ἄρουραν ἔαρι πολεῖν*, und das Land, an dem jene Tätigkeit ausgeübt worden ist, wird unmittelbar darauf *νεωμένη*, das ist eben bestelltes Brachland, genannt. *πολεῖν* muß daher an dieser Stelle die besondere Bedeutung der Bestellung des Brachlandes haben.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich also Folgendes: die einzige spezifisch technische Bedeutung, in welcher das Wort *πολεῖν* mit Bezug auf den Ackerbau gebraucht wird, ist die der Brachebestellung. Wenn nun polire sprachlich mit *πολεῖν* zusammenhängt und wenn ferner diesem Worte nicht die ganz allgemeine Bedeutung der Ackerbestellung überhaupt, sondern vielmehr noch eine spezielle Bedeutung innerhalb des Ackerbaues zukommt, so muß, wenn die sprachliche Entwicklung überhaupt zuverlässig ist, dieselbe ledig-

lich die der Brachebestellung sein. Der entwickelte sprachliche Zusammenhang zwischen polire — πολεῖν würde demnach ergeben, daß unter der politio die Bestellung des Brachlandes zu verstehen ist.

Eine solche sprachliche Betrachtung kann natürlich nicht unmittelbare und zwingende Beweise erbringen, sie kann vielmehr nur die Anregungen geben und die Richtlinien zeigen, nach welchen hin aus dem sonstigen Inhalt der landwirtschaftlichen Schriften die inhaltliche Bedeutung des sonst noch unbekannten Begriffes der politio gesucht werden könnte. Ergab sich uns aus der sprachlichen Bedeutung ein Anhalt dafür, daß die Bedeutung von politio mit der von πολεῖν in dem Sinne von ‚Brachebestellen' zusammenhängen könnte, so werden wir nunmehr zu fragen haben: kann nach dem Inhalt unserer Quellenstellen und nach unserer sonstigen Kenntnis über die römische Landwirtschaft die politio die besondere Tätigkeit der Brachebestellung sein?

§ 5.

Die politio als Brachebestellung.

Wenn wir die aufgeworfene Frage beantworten wollen, so müssen wir uns erst darüber orientieren, welche Rolle überhaupt die Brache in der römischen Landwirtschaft spielte, um dann erst weiter fragen zu können, welche Bedeutung der politio etwa auf diese Brachebestellung zukam.

Diese Orientierung wird uns sehr erleichtert durch die vortreffliche Behandlung und Zusammenstellung aller auf die Brache bezüglichen Quellenstellen in dem Artikel von Olck über Ackerbau in Pauly-Wissowas Realencyklopädie I. Spalte 280 ff. Wir werden daher nur

die gerade für unsere Untersuchung bedeutsamen Punkte daraus hervorzuheben haben.

Die Brache und das dafür technische lateinische Wort, ager novalis oder einfach novale, kommt in doppelter technischer Bedeutung vor: einmal wird darunter verstanden überhaupt neu erschlossenes Kulturland, d. h. Ackerland, welches bisher ganz anderen Zwecken gedient hat und jetzt zum ersten Male der Feldwirtschaft zugänglich gemacht wird. In dieser Bedeutung findet sich novale insbesondere bei Callistratus l. 5 de cognitionibus (Digesten 47, 21. 3. 2) ut ex arbore arbustum, aut ex silva novale aut aliqua eius modi faciunt; ebenso Plinius XVIII 39 und Palladius I 6, 13.

Viel häufiger aber versteht man unter Brachland, ager novalis oder novale, dasjenige Land, welches schon immer der Ackerwirtschaft unterworfen war und um späteren besseren Ertrages wegen ein oder mehrere Jahre nicht bebaut wurde und ausruhen konnte. In dieser Bedeutung spielt die Brache ja bekanntlich in den verschiedenen landwirtschaftlichen Systemen, der Zwei- oder Dreifelderwirtschaft, eine bedeutende Rolle. Eines Eingehens auf die Unterschiede, welche sich bei der Behandlung der verschiedenen landwirtschaftlichen Systeme ergeben, bedarf es an dieser Stelle nicht, es sei nur hervorgehoben, daß sowohl bei der Zwei- wie bei der Dreifelderwirtschaft jedes Jahr eine Brache zu bestellen war (vgl. Olck bei P. W. I. 282, 36). Novale entspricht ganz sicher dem griechischen *νειός*. Für diese an sich schon einleuchtende Tatsache haben wir noch einen ausdrücklichen Beleg bei Festus p. 174, wo unter novalis ein erhaltenes Bruchstück von Müller sehr treffend, wie folgt, ergänzt wird: *Novalem agrum Aelius Stilo et . . . Graecum vocabulum aiunt esse cum Graeci eum νειὸν dixerint, in qua re Homero quoque teste utuntur, qui dixit: νειοῖο τέλσον ἰκέσθαι . . . . sed* Cincius

eum esse, ubi *terra sine cultura ad novam* sementem sit relicta.

Es wird also von Festus novale mit derjenigen Homerstelle in Verbindung gebracht, in welcher wir oben, eben im Zusammenhang mit *νειός*, das für uns entscheidende Wort *τρίπολος* kennen lernten. So schließt sich gewissermaßen immer mehr die Kette, welche von dem griechischen *πολεῖν* über das damit oft verbundene *νειός* auf das lateinische novale und dann unsere politio führt. Wir meinen eben, daß die Beziehung der Worte *νειὸν πολεῖν* parallel von der Beziehung zwischen novale und polire begleitet wird.

Kann nun der politor derjenige sein, der an dem novale in seinen beiden verschiedenen Arten die Bestellungsarbeiten vornimmt?

Das Wort novale kann in der ersten Bedeutung, in der wir es kennen lernten, etwa Rodeland bedeuten; nun ist sicher, daß solche Ausrodungsarbeit keine regelmäßige landwirtschaftliche Arbeit ist, sie kann nur gelegentlich und unter ganz besonderen Umständen vorkommen. Es steht gar nichts im Wege, in der politio solche Ausrodungsarbeit zu sehen, die einmal wohl gemacht wurde und für die das gewöhnliche landwirtschaftliche Personal nicht ausreichte. Es ergibt sich aus dem Zusammenhang der landwirtschaftlichen Schriftsteller kein Grund, aus welchem man die Annahme, daß die politio auch solche Rodearbeit umfaßte, irgendwie ausschließen sollte.

Dagegen ist es durchaus unmöglich, die politio allein auf solche außergewöhnliche Rodearbeit zu beschränken.

Sowohl in der Digestenstelle, wie in der lex politionis bei Cato 136 wird dem politor zur Bearbeitung ein ‚ager' übergeben; ager ist aber immer schon das zum Ackerbau mindestens benutzbare Land und

kann niemals bedeuten Wald oder Sumpfland, das erst in Ackerland umgewandelt werden soll. Es ist ganz unmöglich, den Sinn der Digestenstelle agrum politori damus in commune quaerendis fructibus dahin aufzufassen, daß dem politor Land überlassen werden soll, welches er erst in Ackerland umzuwandeln hat. Noch sicherer ergibt sich dies aus der lex politionis bei Cato, insbesondere aus den Worten: in agro Casinate et Venafro in loco bono parti octava corbi dividat usw. Wenn nach der Güte des Landes die Lohnquote des politor abgestuft wird, so ist es doch sicher, daß es sich um Land handeln muß, welches schon bebaut und dessen Ertragsfähigkeit bekannt war. Bei Rodeland, welches überhaupt erst der Kultur zugeführt werden soll, konnte man kaum den Lohn nach der Güte des Landes abstufen. Nur in der Digestenstelle aus Ulpian könnte vielleicht der politio eine ähnliche Bedeutung wie die der Rodearbeit zukommen. Bekanntlich war in der Kaiserzeit, insbesondere in Italien, das Ackerland zum großen Teil verschwunden und in Weideland umgewandelt worden. Es konnte nun sehr wohl jemand den Wunsch haben, solch altes Kulturland, das nun der Viehwirtschaft diente, in fruchtbares Ackerland zurückzuverwandeln. Man könnte sich sehr wohl vorstellen, daß das agrum politori damus in quaerendis fructibus auf ein derartiges Verhältnis geht. Sicher würde nichts im Wege gestanden haben, solches stets anbaufähiges Weideland ager zu nennen. Ja, auch für Catos Zeit könnte man vielleicht etwas Ähnliches annehmen; gab es doch wohl zu seiner Zeit — infolge des Hannibalischen Krieges — wahrscheinlich viel unbestelltes ehemaliges Ackerland in Italien.

Es erhebt sich nunmehr die Frage: was können wir über die politio als regelmäßige Bestellung des immer

wiederkehrenden Brachlandes bei der Zwei- oder Dreifelderwirtschaft ermitteln?

Aus den landwirtschaftlichen Schriften ist zu entnehmen, wie die Brachebestellung im regelmäßigen landwirtschaftlichen Betrieb vor sich ging. Im Frühjahr wurde zunächst der Acker mit dem Pfluge aufgebrochen (proscindere); das Land, welches aus dieser Tätigkeit hervorging, nannte man vervactum, die Tätigkeit des Aufreißens selbst proscissio. Wenn daher in der Digestenstelle 50, 16. 30, 2 (novalis est terra praecisa, quae anno cessavit, quam Graeci *νέασιν* vocant) terra praecisa steht, so ist es sehr fraglich, ob man nicht mit Budaeus lesen sollte terra proscissa. Auf die proscissio folgte dann das iterare oder offringere, also ein zweites Pflügen des Bodens; hier drängt sich uns sofort der Vergleich mit dem griechischen *νειὸς δίπολος* auf. Dann folgte noch ein tertiare, welches wiederum dem griechischen *νειὸς τρίπολος* entspricht; dazu mußte noch, wie im einzelnen genau berichtet wird, eine besondere Bearbeitung des Bodens mit Hacke und Karst (raster) eintreten. Wir werden dabei sofort an die von den Schriftstellern, welche den politor behandelten, immer wieder angezogene Stelle des Ennius erinnert:

‚rastros dentefabres capsit causa poliendi agri.'

Ich betone hierbei, daß gerade in dieser Enniusstelle, auf welche die früheren Erklärer des politor sich so sehr berufen, mir immer sehr wenig passend erscheinen wollte, das Verbum polire entweder in der wörtlichen Bedeutung ‚abstreichen' oder in der übertragenen ‚die letzte Hand anlegen' aufzufassen; denn was sollte man mit dem Karst am Acker wegstreichen? Mit dem Karst läßt sich das Feld nur in irgend einer Weise ‚bearbeiten', ‚herrichten'. Auch die Bedeutung ‚abglätten' durch Zerschlagen der Schollen kann nicht

in Betracht kommen, da diese Tätigkeit besonders genannt wird; es ist die occatio, die gewöhnlich nach der iteratio stattfand.

Jedenfalls erforderten die zur Brachebestellung nötigen Arbeiten einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kraft. Olck hat die darauf bezüglichen Angaben, insbesondere die von Plinius und Columella, zusammengestellt; er berechnet darnach für das iugerum Brachebestellung von dem ersten Pflügen bis zur Ernte 9¾ bis 13 Tagewerke.

Es ist anzunehmen, daß derart umfassende Arbeiten von dem regelmäßigen Arbeitspersonal des römischen Landgutes zur Zeit Catos nicht geleistet werden konnten. Man muß bedenken, daß sich bei Cato und Varro ganz genaue und ausführliche Angaben darüber finden, wie man die familia rustica auf einen möglichst geringen Stand bringen könnte. Insbesondere wird von Varro (I 16,4) geraten, Arbeiten, die nur je nach Bedarf vorzunehmen sind, so z. B. auch das Walken der Kleider und Ähnliches, nicht durch besonders eingestellte Sklaven machen zu lassen.

In diesen ganzen Zusammenhang, nach welchem also kein Arbeiter, welcher nicht dauernde Beschäftigung auf dem Gute hat, in das landwirtschaftliche Personal eingestellt wird, würde es durchaus nicht passen, wenn man dieses Arbeitspersonal nach der größten und schwersten Arbeit, die in Betracht kam, nämlich nach der Brachebestellung berechnet hätte.

Genau so wenig, wie man die familia rustica nach dem vermehrten Arbeitsbedarf zur Zeit der Ernte berechnete, genau so wenig konnte man sie dem vermehrten Bedarf zur Zeit der Brachebestellung anpassen. Für diejenigen Arbeiter, die zur Brachebestellung notwendig gewesen wären, gab es auf keinen Fall für das ganze Jahr Beschäftigung. Hätte man also den

Bedarf an Personal nach der Brachebestellung berechnet, so hätte man schließlich doch auf dem Landgut auch einmal Müßiggänger herumlaufen gehabt, Menschen, von denen bei Varro I 16,5 gesagt wird: profestis diebus ambulet, und vor denen immer gewarnt wird.

Nach alledem scheint es sicher zu sein, daß man wie zur Ernte, so auch zur Brachebestellung besondere Arbeiter eingestellt hat. Diese Annahme läßt sich noch gewissermaßen auf indirektem Wege stützen. Es läßt sich nämlich noch negativ zeigen, daß die politio nicht irgend eine bestimmte landwirtschaftliche Arbeit, wie etwa die des runcare oder occare gewesen sein kann; denn wir haben für alle überhaupt nur denkbaren landwirtschaftlichen Arbeiten technische Bezeichnungen, und insbesondere solche auch für die Arbeiter, die diese Arbeiten auszuführen hatten. Ich führe eine Reihe solcher an: arator, sarritor, bubulcus, messor, foenisicus, strictor, legulus, vindemiator, iugarius, occator, runcator u. a. m. Der politor muß vielmehr eine zusammenfassende Tätigkeit gehabt haben, eine Tätigkeit, bei welcher er alle diese Arbeiten nach einer bestimmten Richtung hin ausführte. Bei der Annahme, daß er der Brachebesteller sei, würde dies auch wieder zutreffen.

Es wäre nun noch zu untersuchen, ob die Annahme, daß die politio Brachebestellung ist, im einzelnen unseren Quellenstellen einen brauchbaren Sinn gibt. Wie die Digestenstelle aufgefaßt werden kann, haben wir schon oben gezeigt; es bleibt nur noch zu erwähnen, daß auch bei dieser Stelle des Ulpian der politor der Besteller des regelmäßig immer wiederkehrenden Brachlandes sein kann.

Mit unserer Hauptquellenstelle aus Cato ist unser Ergebnis mit der Auffassung der politio als Brachebestellung in jedem Punkte vereinbar. Wir sahen

schon, wie es dieser Auffassung durchaus entspricht, daß der Lohn quotenmäßig nach der Güte des Bodens abgestuft wird. Aber auch die ganze Lohnberechnung, nach welcher der politor einen quotenmäßigen Teil des Erträgnisses bekommen soll, ist durchaus damit verträglich. Es wäre ja nun noch wünschenswert, wenn sich genau ermitteln ließe, ob das, was der Brachebesteller als Lohn bekommt, nämlich den fünften bis achten Korb des aus dem neu bestellten Brachland gewonnenen Getreides, eine dem Verhältnis entsprechende und der damaligen Zeit angemessene Bezahlung ist. Leider aber läßt sich darüber irgend etwas Sicheres überhaupt nicht sagen, da uns der Vergleichungspunkt fehlt. Wir sind nämlich nirgendsher sonst darüber unterrichtet, was etwa landwirtschaftliche oder sonstige Arbeiter zur Zeit Catos als Lohn bekommen haben. Nur das eine wird sich wohl sagen lassen, daß eine Bezahlung mit dem fünften bis achten Korb, also 20—12 % des Erträgnisses jedenfalls eine nicht unangemessene und mit unserer sonstigen Aufstellung irgendwie in Widerspruch tretende Bezahlung ist. Der colonus partiarius, also der Pächter, der das Grundstück auf eigenes Risiko bebaut und außer der Arbeit auch noch den Samen hergeben und die sonstigen Aufwendungen machen muß, erhält regelmäßig die Hälfte des Ertrages. Damit würde es ganz gut zusammenstimmen, daß der politor, welcher ausschließlich Arbeit leistet und nichts herzugeben und nichts aufzuwenden hat, etwa 1/2 bis 1/3 dessen bekommt, was der colonus partiarius erhält.

Ganz besonders ist hervorzuheben, daß die Auffassung des politor als Brachebestellers sich auch ausgezeichnet mit dem deckt, was wir als Sinn unserer zweiten, schwierigen Quellenstelle erkannten, in welcher es heißt politorem eundem diutius ne habeat die.

Es war als Sinn dieser Stelle erkannt worden, daß der vilicus den politor nicht über den von vornherein bestimmten Endtermin der Arbeitszeit behalten dürfe. Die Gedanken, welche Cato zu einer solchen Vorschrift leiteten, waren die, daß sich kein Arbeiter dadurch zur Lässigkeit verleiten lasse solle, daß er auch bei Nichtvollendung seiner Arbeit innerhalb der ihm gesetzten Frist doch noch länger im Arbeitsverhältnis bleiben dürfe. Alles das paßt auch auf den politor als Brachebesteller, auch schon mit Rücksicht auf den Anbau, der zu einer bestimmten Zeit erfolgen muß; auch ihm wird eine Zeit gesetzt, in der er fertig werden muß, und wenn er sein Arbeitspensum nicht erledigt, so wird er am Endtermin doch unweigerlich entlassen. Daß ihm dabei, wenn er die ihm zugedachte Arbeit nicht vollbracht hat, auch etwas an dem quotenmäßigen Anteil abgezogen wird, das ist so selbstverständlich, daß es Cato nicht ausdrücklich angegeben hat.

In dem Vorhergehenden wurde nachgewiesen, daß sich die etymologisch gefundene Bedeutung der politio als Bestellung des Brachlandes in unsere drei Quellenstellen durchaus sinngemäß einsetzen läßt, und daß dadurch eine in den ganzen Zusammenhang der römischen Landwirtschaft passende Erklärung dieser Quellenstellen gewonnen wird. Es bleibt nur noch übrig festzustellen, ob da, wo in der römischen Literatur das Verbum polire im Zusammenhang mit dem Ackerbau vorkommt, die von uns gefundene Bedeutung der politio passend verwendet werden kann.

Die Stelle bei Ennius: rastros dentefabres capsit causa poliendi agri, läßt sich, wie wir sahen, im einzelnen in den Verlauf der Brachebestellung einfügen. Die zweite Stelle des Dichters:

testes sunt lati campi
quos gerit Africa terra politos

wird überhaupt nur klar, wenn man dem Verbum polire den von uns gefundenen Sinn des Brachebestellens unterlegt, während sie kaum erklärlich ist, wenn man mit Keil polire in dem Sinne vom Anlegen der letzten bessernden Hand auffaßt. Da zur Zeit des Ennius, also nicht allzu lange vor der endgültigen Niederwerfung Karthagos, das Land sich von den Folgen des unglücklichen zweiten Punischen Krieges wieder erholt hatte, und, wie auch von Polybius berichtet wird, der Wohlstand der Stadt von neuem zu wachsen begann, so ergibt sich für diese Stelle der passende Sinn, daß für irgend etwas — vielleicht gerade für die sich wieder regende Macht Karthagos — Zeuge sind die weiten Landstrecken, die während des langen Krieges brachgelegen, jetzt aber wieder in Kultur- und Ackerland umgewandelt sind.

Hier einfügen läßt sich auch die Stelle bei Varro III 2,5, in welcher von einem fundus cultura politus gesprochen wird. Wir haben hier nämlich das eigenartige Bild, daß neben dem Lehnworte politus die sprachlich entwickelte Form cultura steht.

Die Stelle aus den sat. Menipp. 589 des Varro: quid mirum? ex agri depolitionibus eiciuntur, hic in cenaculo polito recipiuntur ist zwar ihrem Sinne nach nicht ganz klar, soviel aber scheint festzustehen, daß es sich um ein Wortspiel handelt, bei welchem die politio agri auf dem Lande, dem politum cenaculum in der Stadt gegenübergestellt wird. Es scheint daher die Konjektur L. Müllers, der politionibus deiciuntur will, trotz der Festusstelle (vgl. oben Seite 13) das Richtige getroffen zu haben. Wir finden polire hier in seiner ursprünglichen Bedeutung in Bezug auf die Landwirtschaft wohl mit Absicht der ganz übertragenen gegenübergestellt.

Zu behandeln ist noch die Stelle bei Nonius 66, 18 politiones agrorum cultus diligentes, ut polita dicimus omnia exculta et ad nitorem deducta. Wie die zweite Hälfte des Satzes zu verstehen ist, sahen wir schon oben in § 3. Der Begriff cultus diligentes ist zwar sehr allgemein, aber soviel läßt sich doch herauslesen, daß gemeint ist: eine achtsame, genaue Bearbeitung des Ackers ist notwendig, damit er zum excolere d. h. zum Bebauen geeignet wird. Auf diese Stelle des Nonius bezieht sich wohl eine Glosse (V 651 9), wo politiones: cultus ex politione genannt werden.

Zum Schlusse sei noch der Gelliusstelle IV 12 Erwähnung getan. Dort heißt es, daß derjenige, welcher seine Äcker schlecht bebaute und sie verwahrlosen ließ, eine zensorische Rüge erhielt. Ebenso wurde der eques Romanus impolitiae notabatur, der sein Pferd schlecht hielt. Impolitiae, heißt es dann weiter, significat quasi si tu dicas incuriae. Wenn sich auch impolitiae hier nur auf das Pferd bezieht (vgl. Festus [Paulus] 108. Mommsen, Staatsrecht II. 1 3 399), so zeigt uns doch die nähere Erklärung dieser impolitia, die als incuria bezeichnet wird, daß die politio das Gegenteil davon ist, also eine sorgfältige (diligens) Bearbeitung (cultus) des Ackers, die, wie unsere Untersuchung gezeigt hat, in der Bestellung des Brachlandes besteht.